

Stellungnahme zum Entwurf für das Jahres- steuergesetz 2026 (JStG 2026)

EEX Political & Regulatory Affairs

12.06.2026

Leipzig/Berlin

Lobbyregister-Nummer:

R001053

1. Vorbemerkung und Zusammenfassung

Vorbemerkung:

Im Folgenden äußert die European Energy Exchange (EEX) ihre Einschätzung zu umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit Energie- und Emissionshandelsmärkten.

Vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des europäischen und nationalen Umsatzsteuerrechts sowie regulatorischer Rahmenbedingungen in Energie- und Emissionshandelsmärkten möchten wir **konkrete Vorschläge für Anpassungen im Umsatzsteuerrecht** vorbringen, aber zumindest eine gesetzgeberische Prüfung dieser Sachverhalte einfordern.

Die European Energy Exchange AG (EEX) ist, gemeinsam mit Ihrem Clearinghaus European Commodity Clearing AG (ECC), als Marktinfrastrukturbetreiber ein wesentlicher Akteur in den Energiemärkten. Seit vielen Jahren engagieren sich beide Unternehmen direkt und über Verbände in Gesetzgebungsverfahren auf nationaler und EU-Ebene, um insbesondere auf Betrugsrisiken im Energiesektor – wie vor allem Umsatzsteuerbetrug – hinzuweisen und diese durch gesetzgeberische Maßnahmen zu reduzieren bzw. zu beseitigen.

Die folgenden Vorschläge zielen darauf ab, in Bezug auf maßgebliche umsatzsteuerrechtliche Vorgaben Rechtssicherheit zu schaffen und den Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung zu begrenzen.

Zusammenfassung:

- Der nationale Anwendungsbereich der Steuerschuldumkehr ist über die Jahre erheblich gewachsen und es entsteht Bedarf zu dessen Anwendung auch in weiteren Bereichen. Daher sollte eine gesetzlich verankerte periodische **Evaluierung der relevanten Tatbestände des § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG)** eingeführt werden.
- Die Einführung des EU-ETS2 mit ersten, vorzeitigen Auktionen („Early Auctions“) bereits im Jahr 2027 erfordert die **Einbeziehung von ETS2-Zertifikaten in den Regelungsbereich des §13 b (2) Nr. 6 UstG**, um Betrugsrisiken zu minimieren und einen Gleichlauf mit den Regelungen zu BEHG-Zertifikaten aus dem nationalen Emissionshandelssystem herzustellen.
- Das deutsche Umsatzsteuerrecht sollte frühzeitig offen und systemneutral die wachsenden **Bedeutung internationaler Emissionshandelssysteme** und der beabsichtigten **Anrechnung internationaler Zertifikat auf europäische und nationale Klimaschutzziele** berücksichtigen.
- Mit der zunehmenden Einführung von Kapazitätsmechanismen in den Strommärkten der EU entstehen umsatzsteuerliche Abgrenzungsfragen. Daher regen wir im Sinne der Rechtssicherheit und Betrugsprävention eine **umsatzsteuerliche Klarstellung und eine Einbeziehung von Kapazitätszertifikaten in §13b (2) Nr. 6 UStG** an.
- Deutschland sollte sich auf EU-Ebene für eine **dauerhafte und verlässliche Überführung** der bisher befristeten Regelung des für den Energiemarkt einschlägigen **Art. 199a EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie** einsetzen.

2. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

a) Evaluierung der Tatbestände des § 13b UStG

Der nationale Anwendungsbereich der Steuerschuldumkehr ist über die Jahre erheblich gewachsen und umfasst zahlreiche Konstellationen.

Für den Energiesektor sind insbesondere Abgrenzungs- und Interpretationsfragen relevant. Unseres Erachtens bedürfen insbesondere die Begriffe „Gas- und Elektrizitätszertifikate“ einer weitergehenden Präzisierung im Sinne einer legalen Definition.

Die fortlaufende Erweiterung erzeugt Schulungs- und Kontrollbedarf sowie Risiken bei Außenprüfungen. **Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine gesetzlich verankerte periodische Evaluierung der relevanten § 13b-Tatbestände aufzunehmen, um Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Verwaltungsbelastung regelmäßig zu überprüfen.**

b) Einbeziehung des EU-ETS2 in das deutsche Umsatzsteuerrecht

§13 b (2) Nr. 6 UStG umfasst aktuell den Übergang der Steuerschuldnerschaft für die Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes sowie Emissionszertifikaten nach § 3 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

Mit der Revision der EU-ETS-Richtlinie wurde ein eigenständiges Emissionshandelssystem für Brennstoffe in den Sektoren Gebäude, Straßenverkehr und ausgewählte weitere Bereiche (EU ETS2) geschaffen, in dem ab Januar 2027 erstmalig Versteigerungen von ETS2-Zertifikaten („Early Auctions“) stattfinden sollen. Die Systemlogik adressiert die Emissionen „upstream“ auf Ebene der Inverkehrbringer; die Mitgliedstaaten sind zur fristgerechten nationalen Umsetzung verpflichtet.

Nach unserer Einschätzung sind Zertifikate des EU ETS2 derzeit nicht vom Wortlaut der Regelung des §13b UStG erfasst.

Hier ist unseres Erachtens eine Gesetzesänderung notwendig, um diese Zertifikate in den Regelungsbereich des §13 b (2) Nr. 6 UstG einzubeziehen und so Betrugsrisiken zu minimieren und einen Gleichlauf mit den BEHG-Zertifikaten sicherstellen zu können.

Der Gleichlauf mit BEHG-Zertifikaten ist aus Sicht von EEX und ECC besonders wichtig, da viele aktuell im Rahmen des nationalen Emissionshandels in Deutschland verpflichtete Unternehmen zukünftig in den Anwendungsbereich des EU-ETS2 fallen werden.

Eine zeitnahe rechtliche Umsetzung mit entsprechendem Beginn der Anwendbarkeit vor Start des physischen Handels von ETS2-Zertifikaten (aktuell geplant für Anfang Januar 2027) wäre dringend geboten, um im Interesse der Marktteilnehmer spätere Anpassungen erst nach dem Start des ETS2 zu vermeiden.

c) Umsatzsteuerliche Behandlung internationaler Emissionshandelssysteme

Angesichts der wachsenden Bedeutung internationaler Emissionshandelssysteme und der beabsichtigten Anrechnung internationaler Zertifikat auf europäische und nationale Klimaschutzziele sollte das deutsche Umsatzsteuerrecht offen und systemneutral formuliert werden, um gegenwärtige und zukünftige Systeme – einschließlich, aber nicht beschränkt auf das UK ETS – konsistent abzubilden und flexibel integrieren zu können. Ziel ist es, Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen sowie Missbrauchsrisiken zu verringern.

Das Vereinigte Königreich hat im Zuge des UK ETS die nationale Reverse-Charge-Regelung für Emissionszertifikate gezielt erweitert, um Schlupflöcher zu schließen und sog. Missing-Trader-Fälle zu vermeiden – ein Beispiel dafür, wie nationale Umsetzungen Betrugsprävention systematisch adressieren können.

Unionsweit gilt die Übertragung von Emissionszertifikaten als steuerbare sonstige Leistung, deren Ort sich regelmäßig nach dem Empfänger richtet; die Reverse-Charge-Logik dient der Betrugsprävention und Marktintegrität. Eine explizite Öffnungsklausel im deutschen Recht vermeidet spätere Anpassungszyklen bei Einbeziehung weiterer ETS.

Wir regen daher an, §13b (2) Nr. 6 UStG auch für vergleichbare Systeme zu erweitern, z. B. durch Verwendung folgender Formulierung „[...] und vergleichbarer Übertragungen von Berechtigungen im Emissionshandel“.

d) Umsatzsteuerliche Einordnung von Kapazitätsmechanismen in Energiemärkten

Kapazitätsmechanismen sind in mehreren EU-Mitgliedstaaten als befristete Instrumente etabliert. Das unionsrechtliche Rahmenwerk (Verordnung (EU) 2019/943, Art. 20-27) erkennt diese Mechanismen an, fordert aber strenge Voraussetzungen (u. a. nachgewiesene Angemessenheitsprobleme, Verhältnismäßigkeit, beihilfenrechtliche Prüfung) und wird derzeit weiter gestrafft (KUEBLL (2022/C 80/01) Kapitel 4.8 i.V.m. CISAF (C/2025/3602) Kapitel 4.4).

In der Praxis differieren Kapazitätsauktionen, strategische Reserven und Verfügbarkeitszahlungen erheblich; entsprechend bestehen umsatzsteuerliche Abgrenzungsfragen (Leistungsaustausch, Ort der Leistung, Reverse-Charge bei grenzüberschreitender Übertragungen, Verhältnis zu Energiehandelsumsätzen). Für eine rechtssichere und EU-konforme Umsetzung ist eine bundesweit einheitliche Klarstellung angezeigt – idealerweise koordiniert mit der unionsrechtlichen Weiterentwicklung.

Unklar ist, ob derartige Kapazitätszertifikate bereits heute unter §13b (2) Nr. 6 UStG „[...] Elektrizitätszertifikaten“ zu subsumieren sind. Sie sind nicht ausdrücklich erwähnt, insoweit ist unseres Erachtens derzeit keine Gleichstellung mit Elektrizitätszertifikaten erfolgt und es ist bei inländischen Übertragungen derartiger Zertifikate kein Übergang der Steuerschuldnerschaft möglich.

Diese Zertifikate sind aber integraler Bestandteil der Regelungen im europäischen Energiemarkt, durch Führung in Registern und Einordnung der Übertragung der Zertifikate als sonstige Leistungen den übrigen Elektrizitätszertifikaten in ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung grundsätzlich ähnlich. Für die Minimierung etwaiger Betrugsszenarien ist u. E. deshalb auch eine Ausweitung des §13b UStG angezeigt.

Wir regen daher sowohl eine Berücksichtigung von Kapazitätszertifikaten in §13b (2) Nr. 6 UStG als auch eine Erweiterung des Artikel 199a der Mehrwertsteuersystemrichtlinie an.

3. Anregungen für weitere umsatzsteuerliche Anpassungen

a) Entfristung Art. 199a der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie

Der befristete Charakter des Art. 199a der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-RL) führt in der Praxis zu fortlaufender Rechtsunsicherheit und regelmäßigem Anpassungsbedarf. Mit der Richtlinie (EU) 2022/890 wurde die Option zur Anwendung des Reverse-Charge-Mechanismus und des Quick Reaction Mechanism (QRM) bis zum 31. Dezember 2026 verlängert; die Begründung verweist ausdrücklich auf die nachhaltige Bekämpfung von MTIC-/Karussellbetrug.

Die EU-Kommission hat mit dem Vorschlag COM(2022) 39 erneut verdeutlicht, dass eine Verstärkung bzw. wiederholte Verlängerung erforderlich sein kann, solange das endgültige Mehrwertsteuersystem nicht in Kraft ist.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass sich die Bundesrepublik Deutschland für die Verlängerung der im Energiesektor bereits bestens implementierten Regelung einsetzt, bzw. darauf hinwirkt, diese – vorzugswürdig – in eine dauerhafte, strukturell verlässliche Lösung zu überführen.

Eine Verlängerung ist auch insoweit sinnvoll, da §13b (2) UStG keine Befristung enthält und Zweifelsfragen bei der Anwendung des maßgeblichen Rechtes reduziert werden. Ein Gleichlauf zwischen EU-Regelung und nationalem Gesetz mindert auch einen ggf. eintretenden Implementierungsaufwand. Eine Entfristung der Regelung des Artikel 199a der Richtlinie ist vorzugswürdig, da eine nur zweijährige Verlängerung der Befristung zu einem bereits jetzt absehbaren erneutem Bürokratieaufwand in der Zukunft führt.

Darüber hinaus sollte auch Artikel 199a MwSt-RL systemoffen ausgestaltet werden. Insbesondere hinsichtlich weiterer europäischer Emissionshandelssysteme (EU ETS).

European Energy Exchange AG

EEX-Hauptstadtbüro

Unter den Linden 38

10117 Berlin

Über EEX

Die European Energy Exchange (EEX) ist eine führende Energiebörse, die gemeinsam mit ihren Kunden und Partnern weltweit sichere, erfolgreiche und nachhaltige Rohstoffmärkte aufbaut. Als Teil der EEX Group bedient sie internationale Strom-, Erdgas-, Umwelt-, Fracht- und Agrarmärkte und bietet Daten-, Reporting- und Registerdienstleistungen an. Die EEX ist ein Wegbereiter der Energiewende und Dekarbonisierung und treibt die Integration erneuerbarer Energien durch spezielle Produkte und Dienstleistungen voran, beispielsweise im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen.